

Präs3 / Personal Bundes- und Pflichtschulen

Mag.^a Stephanie Fischl
Sachbearbeiterin

stephanie.fischl@bildung-bgld.gv.at
+43 2682 710-1039
Fax +43 2682 710-1009
Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl

An alle Direktionen der allgemein bildenden
Pflichtschulen

Geschäftszahl: BD/PS-2-521/2-2022

Übernahme von Landeslehrpersonen in ein unbefristetes Dienstverhältnis

Eisenstadt, 29. Dezember 2022

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

Mit 1. Januar 2023 ist eine vorgezogene Übernahme¹ von Landeslehrpersonen in ein unbefristetes Dienstverhältnis (Entlohnungsschema IL, Sondervertrag bzw. Pädagogischer Dienst) bereits nach einer dreijährigen Gesamtverwendungsdauer möglich. Nachstehend werden die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erläutert:

A. Ablauf

Die Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis erfolgt auf Antrag (mittels Formular, siehe Anhang) der jeweiligen befristeten Landeslehrperson im Entlohnungsschema IIL bzw. im Entlohnungsschema „Pädagogischer Dienst“ bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe Punkt B) ab 01. Januar 2023 rückwirkend mit 01. September 2022.

¹ Bisher galt gem. § 4 Abs. 3 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, idgF: übersteigt die Dauer eines oder mehrerer mit einer Landesvertragslehrperson eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.

B. Voraussetzungen

1. Erfüllung der Anstellungserfordernisse:

- bei einem 180 ECTS umfassenden Lehramtsstudium – Abschluss des Bachelors
- bei einem 240 ECTS umfassenden Lehramtsstudium – Abschluss des Bachelors²
- bei einem Sondervertrag³

2. dreijährige Gesamtverwendungsdauer, wobei mindestens eine einjährige unterrichtliche Tätigkeit an einer burgenländischen Schule vorliegen muss:

- vorangegangene Zeiträume einer Verwendung gemäß § 90k VBG 1948 und nachgewiesene Zeiten gemäß § 90l leg.cit. werden eingerechnet, sofern die Lehrperson im letzten Unterrichtsjahr vor der Überstellung in ein unbefristetes Dienstverhältnis mindestens ein Schuljahr tatsächlich Unterricht an einer im Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektion für Burgenland liegenden Schule erteilt hat und ein positiver Bericht der Schulleitung (bei Dienstverhältnissen an einer öffentlichen Schule, in einem anderen Bundesland, sind entsprechende Unterlagen - Dienstverträge bzw. Dienstzeitenbestätigungen - beizulegen) vorliegt
- bei Erfüllung der mindestens erforderlichen Verwendungszeit (drei Jahre) in einem anderen Bundesland erfolgt die Überstellung erst nach einjähriger unterrichtlicher Tätigkeit im Burgenland
- bei Lehrpersonen in einem IIL-Dienstverhältnis werden nachgewiesene Zeiten gem. § 90l VBG eingerechnet, sofern nach der Karenz mindestens ein Semester unterrichtliche Tätigkeit im Burgenland erfüllt wurde (vgl. § 90l Abs. 2 VBG)

3. positiver Verwendungsbericht nach Ablauf der dreijährigen Verwendungsdauer (Beurteilung des 2. Dienstjahres) bzw. nach Ablauf der einjährigen unterrichtlichen Tätigkeit (siehe Punkt 2)

² Unter Beachtung der Verpflichtung zur erfolgreichen Absolvierung des in § 3 Abs. 2 Z 2 LVG vorgeschriebenen Masterstudiums innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anstellung sowie des in § 3 Abs. 2b leg. cit. vorgeschriebene Bachelorstudium innerhalb von fünf Jahren ab der Beendigung der Ausbildungsphase (vgl. § 25 LVG). Auf die Fünfjahresfrist ist § 32 Abs. 3 VBG sinngemäß anzuwenden.

³ Unter Beachtung der Verpflichtung zur erfolgreichen Absolvierung der gem. § 3 Abs. 4 LVG jeweils im Sondervertrag vorgeschriebenen pädagogisch-didaktischen Ausbildung innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Dienstverhältnisses (vgl. § 25 Z 4 LVG).

C. Ausstellung Dienstvertrag

Nach telefonischer Verständigung erfolgt die Rückgabe des befristeten Dienstvertrages und die Übergabe des unbefristeten Dienstvertrages am jeweils zuständigen Dienstort.

Beilagen:

Formular für Antrag auf Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis

Mit besten Grüßen

Für den Bildungsdirektor:

i.V. Mag. Dr. Gerhard Jakowitsch

Elektronisch gefertigt!